

Gebühren für Verwaltungstätigkeiten werden in einer Gebührentabelle im §13 der Verwaltungskostensatzung festgelegt, oftmals als Bereich mit angegebener unterer und oberer Grenze. Während bei technischen Kategorien, wie Gebühren für Luftbilder unterschiedlicher Größe, die Stufen nachvollziehbar sind, beschleicht den Bürger bei Forderungen zu §13,7.1 „Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen...“ das Gefühl der Willkür, zumal, wenn im Laufe von Jahren für den gleichen Anlass Steigerungen um das Doppelte gefordert werden.

Als Beispiel möge die Kostenentwicklung der Zulassung eines Marktplatzhändlers von 2005 bis 2007 dienen, welche in der Anlage nachzulesen sind.

Deshalb frage ich:

- 1. Nach welchen Kriterien erfolgen die Steigerungen?**
- 2. Welches sind die Gründe im speziellen Fall?**
- 3. Wer legt diese Steigerungen fest?**
- 4. Warum werden die Antragsteller über Steigerungen der Kosten nicht informiert?**

Dr. Hans-Dieter Wöllenweber  
Fraktionsvorsitzender

1 Anlage

#### **Antwort der Verwaltung:**

##### **zu 1.**

Eine Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung im Jahr 2005 (gültig seit 1.1.2006) war grundsätzlich notwendig, da die damals gültige Fassung aus 1996 stammte und nach der Währungsumstellung nur die Tarifstellen umgerechnet und teilweise geglättet wurden. Neue inhaltliche Kenntnisse aus Rechtsprechung und Rechtssetzung sowie Kostenanpassungen aufgrund der technischen Erneuerung im Bereich der Kommunikation wurden berücksichtigt.

Vor allem die Gebührentatbestände, denen eine zeitliche Bemessung zugrunde liegt, wurden an die neuen Stundensätze der Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO) angepasst. Daher bewegen sich alle Gebührentarife im Rahmen der AllGO.

Die Fachbereiche können eigenverantwortlich durch Ausnutzung der Gebührenspannen in angemessenem Rahmen Einnahmen im Bereich der Verwaltungskosten erzielen.

Im Falle des § 13.7.1. betrug der Tarif seit 1996 10,00 DM bis 1000 DM, nach der Währungsumstellung 5,11 Euro bis 511 Euro und nach Beschluss der Satzung 5,00 bis 511 Euro.

##### **zu 2.**

Dem Gebührenbescheid aus 2005 liegt die Satzung aus dem Jahre 1996 zugrunde, während der Gebührenbescheid in 2006 auf der neuen Verwaltungskostensatzung beruht.

Im zuständigen Fachbereich wurden zwischenzeitlich die tatsächlichen durchschnittlichen Arbeitszeiten und die jeweilige Eingruppierung der beteiligten Mitarbeiter überprüft. Im Durchschnitt dauert 1 Arbeitsvorgang vom Erlass der Ausschreibung zum Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt, bis hin zur Entgegennahme der Anträge, der Prüfung der Unterlagen, gegebenenfalls der Nachforderung von Unterlagen und des Erlasses des unterschriftsreifen Gebührenbescheides für die Zulassungen zum Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt, der

Sollstellung der Forderung im SAP und Anlegen der Stammdaten bzw. des Personenkontos 1,5 Stunden pro Mitarbeiter im mittleren Dienst. Das bedeutet bei einem Kostensatz von 31,00 € pro Stunde im mittleren Dienst Verwaltungsgebühren in Höhe von 46,50 €. Die Prüfung der Gebührenbescheide und die erforderliche Prüfung der Forderungen im SAP erfolgt durch den Teamleiter oder Vertreter, ebenfalls Mitarbeiter im mittleren Dienst. Da lt. ALLGO LSA eine Berechnung je angefangenen Viertelstunden zu berücksichtigen sind, entstehen weitere 7,75 €, insgesamt also 54,25 Euro. Hier wurde jedoch eine Abrundung auf volle 50,00 € vorgenommen.

**zu 3.**

Im Jahr 2006 erhielten alle Fachbereiche den Auftrag, Ihre Verwaltungsgebühren auf den Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen. Dies wurde flächendeckend im Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit durchgeführt und auf Grund der tatsächlichen Arbeitszeit Änderungen in einigen Positionen der Ermessensrichtlinie vorgenommen. Die Überprüfung der Gebühren erfolgte innerhalb der Stadtverwaltung auf Festlegung der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Haushaltsdiskussion.

Werden Rahmengebühren in der Verwaltungskostensatzung vorgegeben, entscheidet jeder Fachbereich selbst im Rahmen der Verwaltungstätigkeit und legt zur Verwaltungsvereinfachung Richtsätze fest.

Der Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit hat zur Anwendung der Verwaltungskostensatzung eine neue Ermessensrichtlinie ab 1.5.2007 in Kraft gesetzt.

**zu 4.**

Die Verwaltungskostensatzung wurde am 23.11.2005 durch den Stadtrat beschlossen und am 7.12.2005 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verfahrensweise der Ermessensausübung wird in den jeweiligen Fachbereichen geregelt.

Dem Grunde nach wird in den Ausschreibungen auf die Festsetzung von Verwaltungsgebühren hingewiesen; sie können der Höhe nach dem Antragsteller jedoch nicht mitgeteilt werden, da der Verwaltungsaufwand noch nicht feststeht. Da die Ermessensgründe in der Akte vermerkt werden, ist eine Nachfrage bei der Herreichung der Unterlagen möglich.

Egbert Geier  
Beigeordneter  
Zentraler Service